

soleo*-Übersicht: Drei Formen der Kurzzeitpflege mit differenzierten Kriterien

§ 2 Formen des Angebotes	Solitäre Kurzzeitpflege in organisatorisch abgegrenzten Räumlichkeiten	Angebundene Kurzzeitpflege an eine vollstationäre Einrichtung	Die Kombination von fixen und flexiblen Kurzzeitpflegeplätzen in einer vollstationären Einrichtung
§ 2 Versorgungs- vertrag	Dabei handelt es sich um eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung mit eigenem Versorgungsvertrag, in der ausschließlich Kurzzeitpflege erbracht wird.	Dies sind organisatorisch abgegrenzte, festgelegte Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, die in der Regel ohne eigenen Versorgungsvertrag, d.h. Gesamtversorgungsvertrag mit Pflegeeinrichtung	Dies sind zum Teil festgelegte und Zum Teil eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, in der Regel ohne eigenen Versorgungsvertrag, d.h. Gesamtversorgungsvertrag mit Pflegeeinrichtung.
§ 2 Mehrkosten		Mehrkosten für die Kurzzeitpflege werden nicht auf den allgemeinen Pflegesatz der vollstationären Dauerpflege umgelegt	Mehrkosten für die Kurzzeitpflege werden nicht auf den allgemeinen Pflegesatz der vollstationären Dauerpflege umgelegt
§ 3 - § 5 Personalbe- messung	<p>➤ Die Personalbedarfsbemessung muss den erhöhten Leistungsumfang der Kurzzeitpflege im Vergleich zu vollstationären Pflegeeinrichtungen berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Hilfen • Verwaltungstätigkeiten • Überleitung • häufiger Belegungswechsel • Folgen z. B. in Bezug auf Aufwand für Grundreinigung/ Hauswirtschaft, • Case-Management im Sinne von Koordinationstätigkeiten und Schnittstellenmanagement z. B. zu Heil- und Hilfsmittelerbringern und ärztliche Versorgung • Mobilisation 	<p>➤ Die Personalbedarfsbemessung muss den erhöhten Leistungsumfang der Kurzzeitpflege im Vergleich zu vollstationären Pflegeeinrichtungen berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Hilfen • Verwaltungstätigkeiten • Überleitung • häufiger Belegungswechsel • Folgen z. B. in Bezug auf Aufwand für Grundreinigung/ Hauswirtschaft, • Koordinationstätigkeiten und Schnittstellenmanagement z. B. zu Heil- und Hilfsmittelerbringern und ärztliche Versorgung • Mobilisation <p>➤ Eine pflegegradunabhängige Personalbemessung für den pflegebedingten Aufwand im</p>	<p>➤ Die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze setzen sich bei dieser Regelung zusammen aus einem fixen Anteil vorzuhaltender Plätze (ausschließlich für die Belegung von Kurzzeitpflegegästen) und einem flexiblen Anteil (begrenzt durch die Anzahl der im Versorgungsvertrag festgelegten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze)</p> <p>➤ Insgesamt sollte regelhaft ein Kontingent von 10 Prozent der im Versorgungsvertrag festgelegten Dauerpflegeplätze einer vollstationären Einrichtung nicht überschritten werden.</p> <p>➤ Als fixer Anteil je vollstationärer Einrichtung ist mindestens 1 Platz festzulegen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine pflegegradunabhängige Personalbemessung für den pflegebedingten Aufwand im <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis 1 Vollzeitpflegekraft für 1,7 bis 2,2 Kurzzeitpflegebedürftige • unter ständiger Anwesenheit einer Pflegefachperson • Einsatz überwiegend Pflegefachpersonen ➤ Zusätzlich zum pflegebedingtem Personalaufwand sind gerechnet auf die jeweils existenten Kurzzeitpflegeplätze mindestens erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • PDL 1 : 20 bis 25 ,mindestens 1,0 VK • Leitung und Verwaltung: 1 : 15 bis 20 (administrativer Aufwand bei Aufnahme in die Kurzzeitpflege und Kostenabrechnung) • Hauswirtschaft 1: 4,5 bis 6 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis 1 Vollzeitpflegekraft für 1,7 bis 2,2 Kurzzeitpflegebedürftige • unter ständiger Anwesenheit einer Pflegefachperson. • Einsatz überwiegend Pflegefachpersonen ➤ Die pflegegradunabhängige Personalbemessung gilt ausschließlich für die festgelegten Kurzzeitpflegeplätze und muss zur vollstationären Einrichtung klar organisatorisch abgrenzbar sein. ➤ Zusätzlich zu pflegebedingtem Personalaufwand sind gerechnet auf die jeweils existenten Kurzzeitpflegeplätze mindestens erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • PDL 1 : 20 bis 25, mindestens 1,0 VK • Leitung und Verwaltung: 1 : 15 bis 20 (administrativer Aufwand bei Aufnahme in die Kurzzeitpflege und Kostenabrechnung) • Hauswirtschaft 1: 4,5 bis 6 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der fixe und flexible Anteil wird bei dieser Regelung pflegsatztechnisch gleichbehandelt, d. h. der separat bzw. gesondert kalkulierte Kurzzeitpflegesatz kommt für das Angebot der Kurzzeitpflege sowohl für Kurzzeitpflegegäste auf Plätzen des fixen Anteils als auch des flexiblen Anteils zur Anwendung bzw. Abrechnung. ➤ Es resultiert daraus ein separat bzw. gesondert kalkulierter Kurzzeitpflegesatz, der für das gesamte versorgungsvertraglich vereinbarte eingestreuete Kurzzeitpflegekontingent zur Anwendung kommt. ➤ Die vertraglich vereinbarten festen bzw. fixen Kurzzeitpflegeplätze werden ausschließlich für die Belegung von Kurzzeitpflegegästen vorgehalten. ➤ Diese festen Plätze sind nicht für die Belegung mit Bewohnern für die vollstationäre Pflege zu verwenden. Dies umfasst auch das übergangsweise sogenannte „Probewohnen“ vor dem Einzug in die vollstationäre Einrichtung. ➤ Die vollstationäre Einrichtung hält zusätzlich zu der vereinbarten vollstationären Personalausstattung entsprechend der tatsächlich durchschnittlichen Belegung im Rahmen der Kurzzeitpflege vor <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 VK Fachkräfte pro Platz im Pflege- oder Betreuungsdienst
--	--	---	---

<p>§ 6 - § 8 Auslastung</p>	<p>Mind. 78 % In diesem Rahmen kann eine Abweichung von 5% unter der tatsächlichen Auslastung der letzten zwei Jahre kalkuliert werden, entsprechend wird die Ermittlung des Pflegesatzes und des Satzes für Verpflegung und Unterkunft berücksichtigt.</p> <p>Für neu zugelassene solitäre Kurzzeitpflegeangebote gilt für das erste Jahr der Zulassung eine Auslastungsquote von 70% und nach Ablauf des ersten Jahres der Zulassung eine Auslastungsquote von 73% unabhängig von der tatsächlichen Auslastungsquote.</p>	<p>Mind. 78% In diesem Rahmen kann eine Abweichung von 5% unter der tatsächlichen Auslastung der letzten zwei Jahre kalkuliert werden, entsprechend Bei der Ermittlung des Pflegesatzes und des Satzes für Verpflegung und Unterkunft wird die Auslastungsquote nach Satz 1 bzw. Satz 2 berücksichtigt.</p>	<p>85% Die Auslastungsquote von 85 Prozent findet gleichermaßen Anwendung für den Entgeltsatz Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten</p>
<p>§ 9 Abwesenheit</p>	<p>Bei einer unvorhergesehenen oder krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit im Rahmen der Kurzzeitpflege wird der Kurzzeitpflegeplatz bis zum dritten Tag der Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegekasse ohne Abschläge vergütet</p>		
<p>§ 10 Pflegebedingte Vergütung</p>	<p>Es ist eine einheitliche, pflegegradunabhängige Pflegevergütung festzulegen.</p>		